

Bibliotheken, der Museen und wissenschaftlichen Institute, die Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft, die Kaiser Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, die Vorstände der großen wissenschaftlichen Vereinigungen Berlins, der Ärztevereinsbund, führende Industrielle und zahlreiche Gelehrte, deren Forschung speziell der Geschichte der Naturwissenschaften und der Technik — zu beiden rechnen wir auch die Medizin — gilt.

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden Sudhoff und Dank vor allem an das Reichsinnenministerium für die Gewährung der ersten Finanzmittel für die Vorbereitung des Kongresses und an die deutsche Reichsregierung für die Einladung, sowie an den Schatzmeister Blankertz für die Übernahme seines verantwortungsvollen Amtes und an den Verein Deutscher Ingenieure, der seine Räume und sein Büro für die Tagung zur Verfügung gestellt hat.

2. Der Vizepräsident Diepgen weist auf den vorbildlichen und glanzvollen Verlauf hin, den der letzte Internationale Kongreß für Geschichte der Naturwissenschaften und der Technik in London genommen hat, und entwickelt das Programm der Berliner Tagung.

Die Tagung soll von Montag, den 10., bis einschließlich Freitag, den 14. September 1934, stattfinden. Als Hauptthemen werden vorgesehen:

a) *Die Bedeutung der Technik für die Medizin und die Naturwissenschaften,*

Referenten: Geh.-Rat Prof. Dr. Sauerbruch,
Dr. v. Buol, Generaldirektor der Siemens
& Halske A.-G.;

b) *Die Bedeutung der Persönlichkeit für die Entwicklung der Naturwissenschaften und der Technik,*

Referenten: Dr. Schimank, Hamburg,
Prof. Matschoss, Berlin.

Diese Themen sollen den Aufgaben der Zeit dienen; einmal mit Rücksicht darauf, daß ein Hinweis auf die Verdienste der Männer der Praxis und der realen Forschung heute von Bedeutung ist, weil viele geneigt sind, eine rein philosophisch-geisteswissenschaftliche Betrachtung der Dinge zu überschätzen; zweitens, weil es notwendig erscheint, auf die Bedeutung des Individualismus hinzuweisen, im Gegensatz zu Richtungen,

welche sich bemühen, den wissenschaftlichen Fortschritt im wesentlichen aus dem Gedanken der Masse und einer bestimmten materialistisch-politischen Weltanschauung abzuleiten, wie es von russischen Forschern in England versucht wurde.

Zu diesen Hauptreferaten sollen kurze Diskussionsbemerkungen zugelassen werden. An zwei Tagen sollen beliebige Vorträge zur Geschichte der Naturwissenschaften und der Technik gehalten werden. Über die Bildung der Fachgruppen sollen noch Rücksprachen stattfinden. Bei diesen Vorträgen soll auch die philosophische Betrachtung zu ihrem Recht kommen.

Als Ergänzung sind Ausstellungen vorgesehen: 1. Handschriftenillustrationen zur Geschichte der Naturwissenschaften und der Technik, 2. Zur Geschichte der geographischen Karte, 3. Porträtdarstellungen führender Persönlichkeiten von Künstlerhand. Im Anschluß an die Tagung sollen Ausflüge nach München und vielleicht auch nach Dresden stattfinden.

VEREINE UND VERSAMMLUNGEN

Vereinigung beeidigter Sachverständiger E.V.

Einladung an alle beeidigten Sachverständigen zu einer am Mittwoch, dem 26. April d. J., abends 8 Uhr, im Landwehr-Kasino, Charlottenburg, Jebensstr. 2, stattfindenden Mitgliederversammlung. Über: „Die Stellung des beeidigten Sachverständigen im nationalen Staat und die Bestrebungen der Vereinigung beeidigter Sachverständiger“ spricht der Stadtverordnete Ber. Ing. Max Grevemeyer.

Verein der Zellstoff- und Papier-Chemiker und -Ingenieure.

Im Rahmen der Hauptversammlung des Vereins Deutscher Papierfabrikanten wird der Verein der Zellstoff- und Papier-Chemiker und -Ingenieure am 30. und 31. Mai in Wiesbaden eine Sommerversammlung abhalten: Sitzung der Festigkeitskommission am 29. Mai in Darmstadt — Vorstandssitzung am 30. Mai in Wiesbaden. — Prof. von Possanner: „Ergebnisse der Arbeiten der Festigkeitskommission“ (Vorführung des neuen in Köthen entwickelten Blattbildungsapparates), Dienstag, den 30. Mai.

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

Kündigung zum Zweck der Vertragsänderung. Eine Firma gab durch Aushang in ihrem Betrieb folgendes bekannt: „Mit Rücksicht auf die gesetzliche Senkung der Tariflohnsätze . . . tritt auch eine entsprechende Änderung der Akkordsätze ein. Die neuen Akkordsätze werden bekanntgegeben, sobald . . . Die neuen Akkordsätze treten eine Woche nach dieser Ankündigung in Kraft.“ Eine Woche darauf erging folgende Kundgebung — gegen den Widerspruch der Betriebsvertretung —: „Ab . . . ermäßigen sich die Akkordsätze laut unserer Ankündigung wie folgt . . .“ Der Gruppenrat widersprach beiden Bekanntmachungen und betonte, daß die neuen Sätze nicht anerkannt würden. Ein ArbN., der persönlich keine Erklärung abgegeben, sondern stillschweigend die Arbeit fortgesetzt hatte, legte bei der nächsten Lohnzahlung gegen den Abzug Verwahrung ein und erobt Klage. Diese wurde abgewiesen.

Der erste Anschlag ist „als Kündigung aller Akkordlohn-einzelarbeitsverträge mit dem Ziel einer Änderung der Akkordsätze“ aufzufassen. „Eine solche Zweckkündigung ist ihrer Natur nach echte Kündigung, insofern auch sie den Willen zum Ausdruck bringen muß, das bestehende Arbeitsverhältnis zu beenden.“ Es braucht nicht „rechtsnotwendig zugleich mit der Künderkündigung auch das Angebot der neuen Vereinbarung dem Vertragsgegner zugehen“. Wenn eine echte Künd. vorliegt, so ist sich der ArbN. „alsbald darüber klar, daß mit Ablauf der Künd.frist das alte Arbeitsverhältnis endige. Mehr braucht eine Künd. dem Gekündigten nicht zum Bewußtsein zu bringen“. Dadurch, daß der ArbN. seine Arbeit stillschweigend weiter verrichtete, hat er einen neuen Arbeitsvertrag zu den von der Firma bekanntgegebenen Sätzen abgeschlossen. (Vgl. ausführlich RAG. 201/32 Bensh. S. 16, 288.)

Grombacher. [GVE. 37.]

Zur Anwendung des § 625 BGB. Nach § 625 BGB. gilt das Dienstverhältnis, wenn es nach dem Ablauf der Dienstzeit (Ende des Arbeitsvertrags) von dem Verpflichteten (ArbN.) mit Wissen des andern Teils (ArbG.) fortgesetzt wird, als auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern nicht der andere Teil unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, widerspricht. (Es muß dann von neuem gekündigt werden.) Diese Vorschrift findet jedoch dann keine Anwendung, „wenn die Umstände des Einzelfalles eine Einigkeit beider Parteien des Dienstverhältnisses darüber ergeben, daß die Dienste nach Ablauf der vereinbarten Dienstzeit nur vorläufig bis zu einer über eine etw. Verlängerung noch zu treffenden Vereinbarung weiter geleistet werden sollen.“ (RAG. 328/32 Bensh. S. 16, 284.)

Grombacher. [GVE. 36.]

Fristlose Entlassung. Ein technischer Direktor handelte „bestimmten, im Hinblick auf den Fabrikationsprozeß gegebenen Anordnungen“ seiner Firma fortgesetzt zu wider. Die Firma hatte danach einen wichtigen Grund zur fristlosen Entlassung, d. h. es konnte ihr nicht mehr zugemutet werden, den Angestellten weiter in ihrem Betriebe zu behalten, um so weniger als „Verfehlungen leitender Angestellter strenger zu beurteilen sind als solche anderer Arbeitnehmer“. „Wenn es sich bei dem Verhalten des Klägers (ArbN.) nur um einzelne Fälle handelt, in denen er aus Gründen, die er für zweckmäßig hielt, von den Anordnungen des Beklagten (ArbG.) abgewichen wäre, würde hierin vielleicht nicht ein wichtiger Grund gefunden werden können.“ (RAG. 231/32 Bensh. S. 16, 232.)

Grombacher. [GVE. 34.]

Urlaub. Vielfach bestimmen Tarifverträge, daß Urlaub erstmals nach ununterbrochenem Ablauf eines Beschäftigungs-jahres (BJ.) verlangt werden kann. Es entsteht dann die beim